

EILDIENST

12/2025



- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von interkommunaler Zusammenarbeit
- Landkreisversammlung und erste Vorstandssitzung nach der NRW-Kommunalwahl
- Aktuelles aus den Gleichstellungsstellen
- Künstliche Intelligenz in der Verwaltung

AUF EIN WORT

179

THEMA AKTUELL

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von interkommunaler Zusammenarbeit

180

AUS DEM LANDKREISTAG

Landkreisversammlung des LKT NRW mit Landtagspräsident, Kommunalministerin sowie dem Präsidenten des Deutschen Landkreistags

182

AUS DEN KREISEN

Angebote der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Kreisverwaltung Herford

185

Mehr Frauen in die Politik - bundesweites Aktionsprogramm mit dem Hochsauerlandkreis

187

KI im Aufbruch: Wie der LWL generative KI und Prozessautomatisierung strategisch verankert

188

IM FOKUS

Rhein-Kreis Neuss erreicht mit digitalem Zwilling den zweiten Platz beim Digital Award

189

KURZNACHRICHTEN

190

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN

191



Gute Infrastruktur braucht möglichst wenig Regeln – nicht neue Hürden

Mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) hat der Bund mit dem von ihm eröffneten Sondervermögen einen Rahmen geschaffen, der dringend benötigte Investitionen in die öffentliche Infrastruktur ermöglicht. Der nun vorliegende Entwurf für ein NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 setzt diesen Rahmen für den NRW-Anteil der 100-Milliarden-Euro-Summe landesrechtlich um. In der schwersten kommunalen Finanzkrise seit der Nachkriegszeit mit einem Investitionsrückstand von bundesweit über 200 Milliarden Euro ist jede Unterstützung willkommen. Zugleich müssen die Erwartungen realistisch bleiben: Auch dieses für 12 Jahre ausgelegte Programm mit einem landesweiten Volumen von insgesamt gut 21 Milliarden Euro wird den Investitionsrückstand nicht annähernd beheben, sondern ihn bestenfalls etwas abmildern können.

So richtig das Ziel ist, bleibt der Weg in wesentlichen Punkten fragwürdig. Das Land will nur 60 Prozent seiner vom Bund erhaltenen Infrastrukturmittel an die kommunale Ebene weiterreichen – obwohl die nordrhein-westfälischen Kommunen

in der Praxis regelmäßig rund 80 Prozent der öffentlichen Investitionen schultern. Diese Diskrepanz lässt sich weder sachlich noch finanzwissenschaftlich rechtfertigen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Großteil der für die Kommunen vorgesehenen Mittel – 10 Milliarden Euro – pauschal bereitgestellt werden soll und die Kommunen insofern früh und rechtssicher planen können. Ebenso ist zu begrüßen, dass kein Zusätzlichkeitserfordernis vorgesehen ist. Die im Gesetzentwurf verankerten „Investitionsanregungen“ für bestimmte Infrastrukturbereiche hingegen schaffen unnötige Abgrenzungs- und Auslegungsfragen und laufen dem Gedanken kommunaler Selbstverwaltung zuwider. Sie drohen neue Bürokratie zu erzeugen, obwohl der Bund im LuKIFG gerade keine engeren Zweckbindungen vorsieht. Auch die vorgesehene Weiterleitung der übrigen 2,7 Milliarden Euro über zusätzliche Landesförderprogramme wird zu erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen – mit eigenen Antragswegen, Prüfkatalogen, Kontrollmechanismen etc.

Völlig überzogen sind die im NRW-Infrastrukturgesetz vorgesehenen Melde- und Berichtspflichten: Ein Übermaß an erforderlichen Meldungen in kurzen Intervallen über einen Zeitraum von zwölf Jahren geht weit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus. Deutschland leidet seit Jahren unter einer zunehmenden Überregulierung, die Abläufe erschwert, Ressourcen bindet und die Umsetzung notwendiger Investitionen verzögert. Ein Infrastrukturprogramm dieses Umfangs darf nicht zu einem weiteren Beispiel dafür werden, wie gut gemeinte Förderansätze durch übermäßige Bürokratie belastet werden.

Zudem bedarf auch das Abrufverfahren des NRW-Infrastrukturgesetzes einer deutlichen Korrektur. Die vorgesehene Bindung an innerhalb von drei Monaten fällige Rechnungen ist praxisfern und erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand. Sachgerecht ist – wie in dem vor zehn Jahren vom Bund aufgelegten Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bewährt – ein Abruf nach tatsächlichem Zahlungsbedarf, um Liquiditätsengpässe und kleinteilige Abrufprozesse zu vermeiden. Zudem ist klarzustellen, dass für eine abweichende Schwerpunktsetzung bei der Verwendung der pauschalen Fördermittel kein gesonderter Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft erforderlich ist, damit der angestrebte Bürokratierückbau nicht in sein Gegenteil verkehrt wird.

Das NRW-Infrastrukturgesetz ist geeignet, wichtige Investitionen voranzubringen. Indessen löst es nicht das Kernproblem, die offenkundige strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen. Infrastruktorentwicklung gelingt nur dort, wo finanzielle Handlungsspielräume existieren und Verwaltungsverfahren auf das Notwendige konzentriert sind. Gute Infrastruktur braucht starke Kommunen – und starke Kommunen brauchen verlässliche Finanzierungsgrundlagen und weniger Bürokratie, nicht mehr. Es ist zu hoffen und in beiderseitigem Interesse von Land und Kommunen zu wünschen, dass sich die Landtagsabgeordneten davon bei ihrer in Kürze zu treffenden Entscheidung zur landesrechtlichen Ausgestaltung der Umsetzung des LuKIFG leiten lassen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von interkommunaler Zusammenarbeit

Die Umsetzung des Umsatzsteuerrechts hat erhebliche Effekte auf die Kommunen. Sie trifft u.a. auch Formen der Verwaltungszusammenarbeit von Kommunen mit- und untereinander, die durch eine Belastung mit Umsatzsteuer nicht nur erheblich verteuert, sondern grundlegend in Frage gestellt werden. In ihrer im Kohlhammer-Verlag erschienenen und von Prof. Dr. Hinnerk Wißmann und Prof. Dr. Joachim Englisch betreuten Dissertation befasst sich Dr. Sara Kirchhoff, Freiherr-vom-Stein-Institut an der Universität Münster, mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Kommunen und erörtert, warum die interkommunale Zusammenarbeit eine Sonderrolle einnimmt.



DIE AUTORIN

Dr. Sara Kirchhoff¹,
Freiherr-vom-Stein-
Institut, Münster
Quelle: Privat

I. Einleitung

Bereits im Jahr 2013 wurden die Besonderheiten der Umsatzsteuerpflicht öffentlicher Zusammenarbeit im Eildienst thematisiert.² Mit Erlass des § 2b UStG, welcher auf Umsätze der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2017 angewendet werden kann (§ 27 Abs. 22 S. 1 UStG) und ab dem 01.01.2027 zwingend anzuwenden ist (§ 27 Abs. 22a S. 1 UStG), ist die Thematik erneut Gegenstand der umsatzsteuerrechtlichen Diskussion geworden. Bei den Erörterungen der Änderungen in der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand nimmt die interkommunale Zusammenarbeit eine Sonderrolle ein.

II. Sonderrolle der interkommunalen Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit lässt sich nur schwer in das allgemeine System der Umsatzsteuer einordnen. Die Umsatzsteuer ist nach ihrem Belastungsgrund eine allgemeine Verbrauchsteuer auf die Leistungsfähigkeit der Endverbraucher.³ Da nur die Konsumaufwendungen privater Endverbraucher Leistungsfähigkeit indizieren, ist nur die endgültige steuerliche Belastung privater Vermögensaufwendungen sachgerecht.⁴ Die Verbraucher sind daher die intendierten Steuerträger. Unternehmerische Tätigkeiten dienen der Einnahmezielung, stellen keine Verwendung von disponiblen Vermögen dar und indizieren keine Leistungsfähigkeit.⁵ Die Unternehmer können daher in der Regel

die Steuerschuld für Ausgangsleistungen auf den Leistungsempfänger überwälzen und haben einen Anspruch auf Vorsteuerabzug für die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf bezogene Eingangsleistungen. Sie sind die Steuerschuldner.

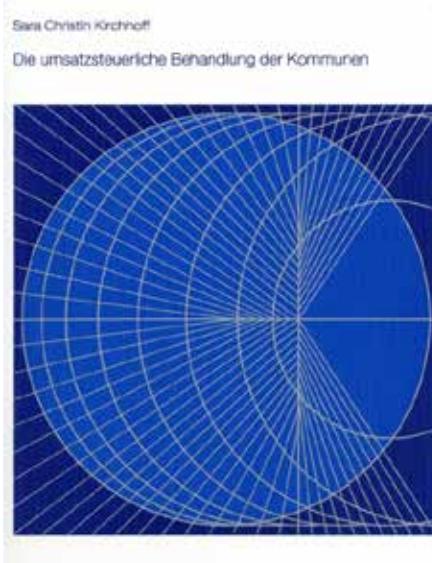
Sofern die Kommunen als Unternehmer gegenüber privaten Endverbrauchern tätig werden, können die Leistungen in das allgemeine System von Unternehmer und Verbraucher eingordnet werden. Die Kommunen werden jedoch auch gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Eine Überwälzung der Umsatzsteuer auf den Endverbraucher entsprechend dem Charakter der Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer ist schon abstrakt nicht möglich, wenn die

Leistungskette bei einer Kommune endet.⁶ Die Kommunen finanzieren diese Leistungen durch Steuergelder. Ihre finanziellen Aufwendungen dienen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und indizieren daher keine Leistungsfähigkeit.⁷ Soweit die Besteuerung die Kommune belastet, bewirkt die Besteuerung keine gesamtstaatlichen Mehreinnahmen. Die Kommunen sind bei Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit Steuerschuldner, Steuerträger und anteilig Steuergläubiger.⁸

III. Ausnahme von der Besteuerung nach § 2b UStG

Die Leistungen der Kommunen fallen ab Anwendung des § 2b UStG grundsätzlich unter die allgemeine Umsatzsteuerpflicht nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 UStG. In Ausnahme von dieser Regel werden die Leistungen der Kommunen nicht besteuert, sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG erfüllt sind. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Auslegungsschwierigkeiten bereitet das abstrakte und schwer greifbare Merkmal der größeren Wettbewerbsverzerrungen, welches der deutsche Gesetzgeber aus Art. 13 Abs. 1 S. 2 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) übernommen hat. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Wettbewerbsverhältnis vorliegt.⁹ Wenn kein Wettbewerbsverhältnis besteht, muss in einem zweiten Schritt nicht geprüft werden, ob die Geltung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Ein Wettbewerbsverhältnis in diesem Sinne ist – unabhängig von der Einordnung unter



Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Institutes, Band 81, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen von Dr. Sara Kirchhoff; ISBN 978-3-555-02470-7

§ 2b Abs. 3 Nr. 1 oder § 2b Abs. 1 S. 2 UStG – ausgeschlossen, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine bestimmte Leistung nur bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf.¹⁰ Dies eröffnet dem Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene einen Handlungsspielraum, da er ein Wettbewerbsverhältnis durch gesetzliche Einschränkungen der Nachfrageautonomie der Kommunen ausschließen kann. Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat von diesem Handlungsspielraum partiell Gebrauch gemacht. Eine derartige Regelung in Bezug auf die Übertragung der Finanzbuchhaltung wird im Folgenden exemplarisch vorgestellt.

III. Lösungsansatz des Landesgesetzgebers für die Finanzbuchhaltung

Aufgrund der Regelung des § 94 Abs. 1 GO NRW besteht im Bereich der Finanzbuchhaltung in Nordrhein-Westfalen kein Wettbewerbsverhältnis zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privaten Wirtschaftsteilnehmern. Damit sind Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG ausgeschlossen. Für die Feststellung des Wettbewerbsverhältnisses ist bei der Beschränkung der Nachfrageautonomie der Kommunen – ebenso wie in der Rechtssache Götz¹¹ bei einem lokalen Monopol auf einem gesetzlich beschränkten Markt – nicht auf die Tätigkeit als solche, sondern auf den konkreten Leistungsaustausch auf einem bestimmten Markt (wie z.B. in einem bestimmten Bundesland) abzustellen.¹²

Nach der Neufassung des § 94 Abs. 1 S. 1 GO NRW von 2021¹³ können Gemeinden, soweit sie ihre Verpflichtung im Rahmen der Finanzbuchhaltung nicht selbst erfüllen, diese auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen. Im Vergleich zur alten Fassung der Vorschrift wird deutlich, dass eine Übertragung auf private Wirtschaftsteilnehmer oder interkommunale Kooperationen in Privatrechtsform nicht mehr möglich ist.¹⁴ Durch die Regelung ist die Finanzbuchhaltung für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten. Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Leistung der Finanzbuchhaltung an eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen erbringt, besteht kein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern wie Steuerberatern und Finanzbuchhaltern.

Die Neuregelung wurde von den Kommunen zumindest teilweise eher kritisch aufgefasst und als nicht sachgerecht beurteilt.¹⁵ Die steuerrechtliche Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis bei Leistungen der Finanzbuchhaltung vorliegt, hat der Landesgesetzgeber damit jedoch geklärt. Dies ist nur ein Beispiel für den gesetzgeberischen Handlungsspielraum auf Landesebene, welcher ebenso auf Bundesebene besteht. Bei der Ausfüllung muss der Gesetzgeber die gesetzlichen Grenzen derartiger Beschränkungen der Nachfrageautonomie spezifisch für jedes Tätigkeitsfeld ausloten.¹⁶

- 1 Der Beitrag beruht auf der Dissertationschrift „Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen“, welche während der Tätigkeit am Freiherr-vom-Stein-Institut erstellt, von Prof. Dr. Hinnerk Wißmann betreut und an der Universität Münster angenommen wurde.
- 2 Eildienst 2013, S. 137 ff.
- 3 EuGH, Urt. v. 24.10.1996 – Rs. C-317/94 („Elida Gibbs“) –, in: Slg 1996, I-5357, Rn. 19; BFH, Urt. v. 12.01.2006 – V R 3/04 –, in: BStBI II 2006, 479 (480).
- 4 Englisch, in: Englisch/Nieskens, Umsatzsteuer-Kongress-Bericht 2010, S. 25 (54); Krieger, Unechte Umsatzsteuerbefreiungen im Unionsrecht, S. 347; Löhr, Das umsatzsteuerrechtliche Optionsrecht für Vermietungsumsätze, S. 259 f.; Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, S. 15; a.A. EuGH, Urt. v. 10.09.2014 – Rs. C-92/13 („Gemeente's-Hertogenbosch“) –, in: UR 2014, 852 (Rn. 36); EuGH, Urt. v. 12.05.2016 – Rs. C-520/14 („Gemeente Borsele“) –, in: UR 2016, 520 (Rn. 35); BFH, Urt. v. 03.03.2011 – V R 23/10 –, in: BStBI II 2012, 74 (Rn. 28); auch der „Verbrauch“ von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sei belastungswürdig.
- 5 Englisch, in: Englisch/Nieskens, Umsatzsteuer-Kongress-Bericht 2010, S. 25 (55).
- 6 Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, S. 319.
- 7 Desens/Hummel, StuW 2012, 225 (230); Dziadkowski, BB 2011, 3031 (3032); Englisch, in: Lang/Melz/Kristoffersson, Value added tax, S. 1 (31); Hüttemann, FR 2009, 308 (314); Kirchhof, Umsatzsteuergesetzbuch, § 4 Rn. 4 ff.; Löhr, Das umsatzsteuerrechtliche Optionsrecht für Vermietungsumsätze, S. 259 f.; Reimer, in: Seer, Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt, S. 325 (364); Weich, Öffentliche Hand im System der Umsatzsteuer, S. 273 f.; Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, S. 325 f.; a.A. EuGH, Urt. v. 10.09.2014 – Rs. C-92/13 („Gemeente's-Hertogenbosch“) –, in: UR 2014, 852 (Rn. 36); EuGH, Urt. v. 12.05.2016 – Rs. C-520/14 („Gemeente Borsele“) –, in: UR 2016, 520 (Rn. 35); BFH, Urt. v. 03.03.2011 – V R 23/10 –, in: BStBI II 2012, 74 (Rn. 28); auch der „Verbrauch“ von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sei belastungswürdig.
- 8 Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, S. 319.
- 9 S. zu den Voraussetzungen eines Wettbewerbsverzerrungen EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – Rs. C-408/06 („Götz“) –, in: Slg 2007, I-11298; EuGH, Urt. v. 16.09.2008 – Rs. C-288/07 („Isle of Wight“) –, in: Slg 2008, I-7219; EuGH, Urt. v. 19.01.2017 – Rs. C-344/15 („National Roads Authority“) –, in: UR 2017, 181: gleichartige Leistungen auf dem relevanten Markt auch bei einem noch nicht gegenwärtigen, aber potenziellen Wettbewerb.
- 10 BMF v. 16.12.2016 - III C 2 - S 7107/16/10001, BStBI I 2016, 1451, Rn. 41; zustimmend Sterzinger, UR 2017, 229 (230)
- 11 EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – Rs. C-408/06 („Götz“) –, in: Slg 2007, I-11298 (Rn. 44, 46); vgl. auch BFH, Urt. v. 10.02.2016 – XI R 26/13 –, in: UR 2016, 428 (Rn. 57).
- 12 Grundlach, MwStR 2019, 655 (657); ausführlich Kirchhoff, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen, 2025, S. 365 ff.
- 13 LT NRW Drucks. 17/14304, S. 36; GVBI NRW v. 14.12.2021, S. 1345 ff.
- 14 Klieve/Funke, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 94 GO NRW.
- 15 VKU, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 30.09.2021, S. 2.
- 16 S. zu den Handlungsspielräumen und Grenzen Kirchhoff, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen, 2025, S. 543 ff



Das Buch kann über den oben stehenden QR-Code bei der Kohlhammer Verlagsgruppe bestellt werden.

- 12.05.2016 – Rs. C-520/14 („Gemeente Borsele“) –, in: UR 2016, 520 (Rn. 35); BFH, Urt. v. 03.03.2011 – V R 23/10 –, in: BStBI II 2012, 74 (Rn. 28).
- 13 LT NRW Drucks. 17/14304, S. 36; GVBI NRW v. 14.12.2021, S. 1345 ff.
- 14 Klieve/Funke, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 94 GO NRW.
- 15 VKU, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 30.09.2021, S. 2.
- 16 S. zu den Handlungsspielräumen und Grenzen Kirchhoff, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen, 2025, S. 543 ff

Landkreisversammlung des LKT NRW mit Landtagspräsident, Kommunalministerin sowie dem Präsidenten des Deutschen Landkreistags

Anlässlich der Landkreisversammlung des Landkreistags NRW am 18. November 2025 in Düsseldorf sprachen Landtagspräsident André Kuper und Kommunalministerin Ina Scharrenbach vor den Delegierten der 31 NRW-Kreise und hoben die Leistungsfähigkeit der Kommunen hervor. Der Präsident des Deutschen Landkreistags, Landrat Dr. Achim Brötel, nahm ebenfalls an der Versammlung teil und forderte in seiner Rede eine Reform der Kommunalfinanzen. Das Präsidium des LKT NRW wurde wiedergewählt.

Erstmals seit den Kommunalwahlen im September 2025 war das oberste Gremium des Landkreistags NRW zusammengekommen. Die Sitzung fand in den Konferenzräumen der NRW-Bank in Düsseldorf statt. Nach einem Grußwort von Claudia Hillenherms, Vorstandsmitglied der NRW-Bank, sprachen der Präsident des Landtags NRW, André Kuper, NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach sowie der Präsident des Deutschen Landkreistags, Landrat Dr. Achim Brötel (Neckar-Odenwald-Kreis), zu den Delegierten. Zuvor hatten die 65 Vertreterinnen und Vertreter der NRW-Kreise in der internen Sitzung das Präsidium des LKT NRW wiedergewählt.

Die Delegierten bestätigten Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf) im Amt als Präsident des Landkreistags NRW. Gericke ist seit 2023 Präsident des LKT NRW und seit 2020 Präsidiumsmitglied. Die jetzige Bestätigung durch die Landkreisversammlung gilt bis 2028. Die Delegierten wählten zudem die zwei Vizepräsidenten wieder: Als Erster Vizepräsident wurde Landrat Stephan Pusch (Kreis Heinsberg) wiedergewählt. Pusch ist seit März



Die Landkreisversammlung kam in den Konferenzräumen der NRW-Bank zusammen. Dort begrüßte Vorstandsmitglied Claudia Hillenherms das Gremium. Quelle: LKT NRW

2023 Präsidiumsmitglied. Zuvor war er mehrere Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen. Als Zweiter Vizepräsident wurde Landrat Andreas Müller (Kreis Siegen-Wittgenstein) im Amt bestätigt. Müller ist seit Oktober 2020 Mitglied im Präsidium. Erstmals kam auch der neue Vorstand des LKT NRW zusammen, bestehend aus den Landrätinnen und Landräten der 30 NRW-Kreise und dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen. Dem neuen Vorstand gehören 13 neu gewählte Landrätinnen und Landräte an.

Ministerin Ina Scharrenbach zur Stärke der Kommunen

In der anschließenden öffentlichen Sitzung begrüßte NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach insbesondere die bisherigen sowie die neu gewählten Landrätinnen und Landräte und verwies auf die aktuell finanzpolitisch äußerst schwierigen Zeiten und die Vielzahl der derzeit zu führenden grundsätzlichen Diskussionen. Dies erfordere umso mehr das Setzen von klaren Prioritäten. Ohne die Kommunen seien die aktuellen Aufgaben nicht zu schaffen, sie seien das Betriebssystem des Staates. Anders als noch vor einiger Zeit sei jedoch zwischenzeitlich die kommunale Finanzsituation bundesweit ähnlich, NRW habe

hier keine Sonderrolle mehr. Hier müssten die Kommunen, Länder sowie der Bund gemeinsam eine Lösung entwickeln, betonte Scharrenbach. Beachtlich sei jedoch, dass die Kommunen trotz dieser schwierigen Finanzsituation ihre Leistungsfähigkeit täglich unter Beweis stellten. Es werde noch immer viel investiert, so z. B. in den dringend nötigen Ausbau der Infrastruktur, in Schulen, Schwimmbäder und vieles mehr. Diese Leistungsfähigkeit sei es



Der Präsident des LKT NRW, Dr. Olaf Gericke, verabschiedete die ehemaligen Landräte. Quelle: LKT NRW



NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach lobte die Stärke der Kommunen. Quelle: LKT NRW

wert, hervorgehoben zu werden. Die Ministerin sprach ebenfalls das 100-Milliarden-Euro Sondervermögen des Bundes zugunsten der Länder und Kommunen an, dessen Umsetzung in NRW derzeit im Landtag beraten werde. Hier müsse sehr genau geprüft werden, was in welcher Zeit auch umsetzbar sei, es müsse das Wünschenswerte vom Machbaren getrennt werden.

DLT-Präsident Brötel zur kommunalen Finanzkrise



DLT-Präsident Landrat Dr. Achim Brötel warnte vor der prekären Finanzlage der Kommunen.

Quelle: LKT NRW

Anschließend richtete der Präsident des Deutschen Landkreistags (DLT), Landrat Dr. Achim Brötel, Neckar-Odenwald-Kreis, Baden-Württemberg, das Wort an die Delegierten und geladenen Gäste und referierte zu den bundespolitischen Perspektiven für die Kreise, Gemeinden und Städte.

Nach einem Dank für die gute Zusammenarbeit des Landkreistags NRW mit dem DLT ging Brötel – bezugnehmend auf ein Zitat von Karl Popper: „Optimismus ist Pflicht.“ – auf die derzeit besonders herausfordernden Zeiten für die Kommunen ein. An erster Stelle, so Brötel, stehe die enorme finanzielle Schieflage: Die Kommunen kämpften mit explodierenden Defiziten. 2023 betrug das Defizit bundesweit 6,2 Milliarden Euro, 2024 bereits 24,3 Milliarden Euro und für 2025 wird ein Defizit von über 30 Milliarden Euro erwartet. Dies seien die schletesten Zahlen seit der Wiedervereinigung.

Die Ursachen der finanziellen Misere seien vielfältig, erklärte Brötel, wobei für die kommunale Ebene neben der schwachen Wirtschaft, hohen Arbeitslosenzahlen und einer Zunahme von Bürokratie vor allem

die vom Bund geübte Praxis ursächlich sei, immer mehr Aufgaben zu übertragen ohne die Kosten adäquat auszugleichen. Die Kommunen trügen die Hauptlast bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, ohne ausreichende finanzielle Unterstützung zu erhalten. Und das werde vor Ort sichtbar: Krankenhäuser würden geschlossen, der ÖPNV könne nicht adäquat ausgebaut werden, freiwillige Leistungen würden mehr denn je auf den Prüfstand gestellt.

Die zwischenzeitlich auf den Weg gebrachten Sondervermögen reichten nicht aus, da das eigentliche Problem der fehlenden Grundfinanzierung nicht gelöst werde. Dass die Bundesregierung das Thema mit dem Zukunftspakt, in dessen Steuerungsgruppe auch der DLT mitwirke, grundsätzlicher angehe, sei daher zu begrüßen. Aber dann müsse auch endlich eine Lösung in Richtung „Veranlassungskonkurrenz“ her. Neben einer grundsätzlichen Aufgaben- und Kostenkritik sei auch eine umfassende Reform des Sozialstaats längst überfällig. Die eingesetzte Kommission zur Reform des Sozialstaats müsse liefern; dazu gehöre die Debatte, was der Sozialstaat noch leisten müsse und könne. Bei all diesen Herausforderungen – so schloss Brötel seinen Vortrag – bleibe für die Kreise „Optimismus (...) Pflicht“.

Landtagspräsident André Kuper zur Stärkung der Demokratie



Der Präsident des Landtags NRW, André Kuper, bedankte sich für das Engagement in der Kommunalpolitik.

Quelle: LKT NRW

Auch der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, André Kuper, richtete Grußworte an die Anwesenden. Er stellte fest, dass NRW ohne die „kommunale Familie“ überhaupt nicht funktionieren könne. Für 15 Jahre sei er selbst Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemein-

de in NRW und auch im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW tätig gewesen.

Nicht nur angesichts der aktuellen Herausforderungen dankte Kuper allen Landräten und Landräten, die nach vielen Jahren nun in den Ruhestand traten, für ihren wichtigen Dienst an der Allgemeinheit und gratulierte zugleich den neu gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kreise. Zurzeit befindet sich die Demokratie in einem Stresstest. Daher sei es wichtig, die Menschen dafür zu motivieren, sich einzusetzen und für die Demokratie zu begeistern. Auch die kommunalen Spitzenverbände leisteten eine wertvolle Arbeit – die Gesetze würden nur so gut, „wie wir sie gemeinsam machen“. Der Landtagspräsident schloss seine Ansprache damit, dass er froh sei, dass es alle Mitwirkenden gebe.

Verabschiedung der ehemaligen Landräte

Abschließend wandte sich der Präsident des LKT NRW an die Landrätin und die Landräte, die in den Ruhestand gingen, und dankte Ihnen für ihr langjähriges Engagement. Viele von ihnen hätten sich über Jahrzehnte für das Wohl der Kreise voll und ganz eingesetzt und auch über die eigenen Kreisgrenzen hinaus den Kolleginnen und Kollegen immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Insbesondere dankte er dem Ehrenpräsidenten des Landkreistags NRW, Thomas Hendele, der sich über Jahrzehnte im kommunalen Spitzenverband für die Kreise einsetzte. Hendele war von Oktober 2012 bis März 2023 ununterbrochen als Verbandspräsident im Amt. Bereits vor seiner Wahl zum Präsidenten engagierte sich Hendele im Polizeiausschuss des LKT NRW und wurde 2009 Erster Vizepräsident. Neben seinem intensiven Engagement für eine bürger- und ortsnahen Polizeipräsenz im kreisangehörigen Raum setzte er sich in seiner Amtszeit für die kommunalen Interessen etwa bei der Reform der schulischen Inklusion, dem Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsthemen ein. Die letzten Jahre seiner Amtszeit waren von multiplen Krisen geprägt: In der Corona-Pandemie setzte sich der erfahrene Kommunalpolitiker für eine gut abgestimmte Krisenbewältigung zwischen Land und Kommunen ein. Es folgten das Starkregenereignis im Sommer 2021, der Krieg in Europa und die damit einhergehende Flüchtlings-, Energie- und Wirtschaftskrise mit allen Konsequenzen für die Kreise und den kreisangehörigen Raum. 2023 wurde Hendele für seinen außerordentlichen Ein-



Ehemalige Landräte wurden bei der Landkreisversammlung verabschiedet (v.l.): HGF Dr. Martin Klein, Präsident Landrat Dr. Olaf Gericke, LR a.D. Hans-Jürgen Petrauschke, LR a.D. Dr. Karl Schneider, LR a.D. Thomas Hendele, LRin a.D. Eva Irrgang, LR a.D. Olaf Schade, NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach, Landtagspräsident André Kuper, LR a.D. Jürgen Müller und DLT-Präsident LR Dr. Achim Brötel.

Quelle: LKT NRW

satz an der Verbandsspitze zum Ehrenpräsidenten ernannt und war bis zu seinem Ruhestand für den Verband auch auf Bundesebene unter anderem im Präsidium des DLT im Einsatz.

Ebenfalls persönlich verabschiedet wurden Landrat a.D. Olaf Schade aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der neben dem Vorsitz im Sozialausschuss auch für die NRW-Kreise als ständiger Gast im DLT-Präsidium vertreten war, Landrat a.D. Jürgen Müller aus dem Kreis Herford, langjähriger Vorsitzender des Gesundheitsausschusses, Landrat a.D. Hans-Jürgen Petrauschke aus dem Rhein-Kreis Neuss, Landrätin a.D. Eva Irrgang (Kreis Soest) und Landrat a.D. Dr. Karl Schneider (Hochsauerlandkreis). Insgesamt wurden 13 Landräte aus dem Vorstand des LKT NRW verabschiedet, darunter Landrat a.D. Sven-Georg Adenauer (Kreis Gütersloh), der viele Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal war, Landrat a.D. Dr. Axel Lehmann (Kreis Lippe), Landrat a.D. Marco Voge (Märkischer Kreis), Landrat a.D. Jochen Hagt (Oberbergischer Kreis), Landrat a.D. Stephan Santelmann (Rheinisch-Bergischer Kreis), bisheriger Vorsitzender des Polizeiausschusses, und Landrat a.D. Dr. Andreas Coenen (Kreis Viersen), ehemaliger Vorsitzender des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände.

Vorstand tagt erstmals in neuer Besetzung

Vor der Landkreisversammlung hatte der Vorstand des Landkreistags NRW erstmals in seiner neuen Besetzung getagt. Im Fokus der Landräten und Landräte stand die sich zuspitzende Haushaltsslage

der Kommunen. Dabei warnten die Landräten und Landräte in ihrem Beschluss vor den Folgen der gegenwärtigen Entwicklung der Kommunalfinanzen sowie der Prognosen für die nächsten Jahre. Es sei absehbar, dass die kommunale Ebene mit einem Rekorddefizit in bislang noch nicht dagewesener Dimension konfrontiert wird, welches sich ohne Änderung der Rahmenbedingungen fortsetzen und vertiefen wird. Eine umfassende strukturelle Reform der Kommunalfinanzen sei zwingend erforderlich, dabei müssten sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabenseite kritisch betrachtet werden.

Zudem unterstrichen die Landräten und Landräte, dass das Land verfassungsrechtlich dazu verpflichtet sei, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund sei die geplante Dotierung des Finanzausgleichs im Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 absolut unzureichend und stelle keine angemessene Reaktion auf die eklatante kommunale Finanznot dar. Um diese strukturelle Fehlstellung zu korrigieren, müsse der Verbundssatz deutlich erhöht werden.

Die Stärkung der kommunalen Investitionsmittel durch das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) und der entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung in NRW mit dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036 begrüßten die Landräten und Landräte ausdrücklich. Diese Mittel leisteten einen Beitrag zur Rückführung des kommunalen Investitionsrückstands.

Dennoch unterstrichen sie allerdings, dass dieser nichts an der prekären Finanzsituation der Kommunen ändere und allenfalls den zu erwartenden massiven Rückgang der kommunalen Investitionen in den kommunalen Haushalten abmildern, nicht aber aufhalten könne.

Der Vorstand kritisierte, dass der im Entwurf für ein NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vorgesehene kommunale Anteil von 60 Prozent an den Landesmitteln des LuKIFG deutlich hinter dem tatsächlichen kommunalen Finanz- und Investitionsbedarf zurückbleibe. Das Land wurde daher aufgefordert, die kommunale Ebene entsprechend ihres realen Investitionsanteils in Höhe von 78 Prozent angemessen zu berücksichtigen.

Negativ bewertet wurde auch die vorgesehene Verteilung von 2,7 Mrd. Euro über zusätzliche Förderprogramme. Die Mittel müssten vollumfänglich pauschal und unbürokratisch zugewiesen werden. Im Gesetzentwurf seien noch zu viele Bürokratiehürden eingebaut. Die Kommunen wüssten selbst am besten, wo der Investitionsdruck vor Ort am größten ist. Die kommunale Selbstverwaltung dürfe nicht durch zusätzliche Nachweispflichten und Abstimmungserfordernisse innerhalb der Kommunalverwaltung belastet werden. Auch das Abrufverfahren müsse so ausgestaltet werden, dass Mittel abgerufen werden können, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die vorgesehene Beschränkung auf fällige Rechnungen innerhalb von drei Monaten müsse gestrichen werden. Darüber hinaus müsse eine rechtssichere und planbare Umsetzung gewährleistet werden. Daher müsse im Gesetz klargestellt werden, dass die Kommunen die Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einplanen können.

Der Vorstand lehnte zudem das Vorhaben des Landes ab, die Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte auf wenige Schwerpunktbehörden zu konzentrieren. Das Problem seien nicht die Anzahl an Genehmigungsbehörden, sondern das aufwändige Verfahren, bei dem alle betroffenen Kommunen und Institutionen angehört werden müssen – darunter auch Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger, ÖPNV, die Deutsche Bahn, die Polizei etc. Eine echte Entlastung und Beschleunigung könne nur durch ein schlankeres Verfahren und die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Vorgaben erreicht werden. Mit Blick auf die Gespräche zur geplanten Organisationsreform im Schienenpersonennahver-



Der neue Vorstand des Landkreistags NRW, bestehend aus den Landräten und Landräten der NRW-Kreise, kam erstmals nach der Kommunalwahl im September am 18. November 2025 zusammen.

Quelle: LKT NRW

kehr (SPNV) unterstrich der Vorstand seinen Beschluss vom 9. Juli 2025. Das Land müsse seine Gewährträgerrolle im Bereich des SPPN entsprechend dem Ergebnis des von ihm selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens wahrnehmen. Insbesondere müsse das Land die Haftung für finanzielle Risiken

im SPPN sicherstellen (vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2025, S. 106f).

Weitere Themen des Vorstands waren das Inklusionsfördergesetz, der Landespakt für Hochwasserschutz sowie die Weiterentwicklung der kommunalen IT in NRW.

Zudem befasste sich das Gremium mit der Neukonstituierung der Fachausschüsse und der Vertretung des LKT NRW in kommunalrelevanten Gremien.

EILDIENST LKT NRW
Nr.12/Dezember2025 00.12.01/00.10.10

Angebote der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Kreisverwaltung Herford

„Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ – eine Leitlinie, die sich mittlerweile nahezu jeder Arbeitgeber auf die Fahne geschrieben hat. Doch wird das auch wirklich überall gelebt? Lina Klostermeyer betont: „Bei uns auf jeden Fall.“

Lina Klostermeyer ist Gleichstellungsbeauftragte bei der Kreisverwaltung Herford und setzt sich intensiv dafür ein, dass Mitarbeitende, die aufgrund verschiedener privater Verpflichtungen Unterstützung benötigen, diese auch bekommen.

„Seien es kleine Kinder, Mutter und Vater, Großeltern oder anderweitige Verpflichtungen. Das Leben findet nicht nur auf der Arbeit statt. Und nahezu alle kommen einmal in eine Situation, in der man Hilfe benötigt. Und wir als Kreis sind hier zur Stelle“, so Klostermeyer. Das ist wichtig: Denn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt die Motivation, Produktivität und Qualität der Arbeit. Darüber hinaus ist Familienfreundlichkeit ein entscheidender Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Fachkräften.

Die Rollenverteilung in Familien verändert sich, und als moderner Arbeitgeber mit Vorbildfunktion reagiert der Kreis Herford darauf mit diversen Modellen und Entlastungsmöglichkeiten.

Dass der Kreisverwaltung Herford die Vereinbarkeit von Beruf und Familie seit vielen Jahren ein zentrales Anliegen ist, zeigen verschiedene Angebote:

Kinder-Notfallbetreuung

Im Kreishaus Herford – dem Hauptstandort der Kreisverwaltung – wurde in Kooperation mit der AWO lifebalance ein Betreutes Spielzimmer für die Notfallbetreuung für Kinder der Mitarbeitenden eingerichtet. Die Notfallbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn z. B. die Regel-



DIE AUTOREN

Lina Klostermeyer,
Gleichstellungs-
beauftragte
Kreis Herford
Quelle: Kreis Herford



Patrick Albrecht,
Pressesprecher
Kreis Herford
Quelle: Kreis Herford

betreuung des Kindes ausfällt oder dienstliche Termine außerhalb des normalen Arbeitszeitrahmens stattfinden.



Betreutes Spielzimmer. Quelle: Kreis Herford

Die Notfall-Betreuung steht nicht nur den eigenen Beschäftigten zur Verfügung, sondern auch Beschäftigten von benachbarten Arbeitgebern, die mit dem Kreis Herford kooperieren. So können sich die Kosten für die Notfallbetreuung geteilt werden. Die AWO übernimmt die Durchführung und die Organisation der Notfallbetreuung. Die Eltern können die Kinder bis zu einen Tag vorher für die Notfallbetreuung anmelden.

Ferienbetreuung für Kinder

Die Schul- und Kitaferien verursachen bei manchen Mitarbeitenden regelmäßig Betreuungslücken. Aus diesem Grund bietet der Kreis Herford für die Kinder der Beschäftigten wiederkehrend eine Ferienbetreuung an. Auch hier wird mit anderen Arbeitgebern aus dem Kreis Herford zusammengearbeitet, um Kosten zu sparen und genügend Kinder für die Durchführung zu gewinnen.

Für jeweils eine Woche gibt es für die Kinder tagsüber Programm: Es geht ins Spielparadies, zum Schwimmen, in die Trampolinhalde oder in den Zoo. Die Auswahl ist groß und variiert von Jahr zu Jahr.

U3-Betreuung

Seit 2023 kooperiert der Kreis Herford mit den ortsansässigen Kreiskliniken Herford-Bünde. Am Herforder Standort gibt es seither die Möglichkeit, unter dreijährige Kinder der Beschäftigten zu betreuen. Das Angebot ermöglicht es Eltern, früher wieder in den Beruf zurückzukehren – ein Aspekt, der insbesondere für junge Familien relevant ist.

Still- und Ruheraum für Schwangere und Eltern

Auf Initiative der Gleichstellungsstelle und des Gesundheitsamtes des Kreises Herford

wurde im Jahr 2023 ein multifunktionaler Still- und Ruheraum für Schwangere im Kreishaus eingerichtet. Dieser steht sowohl Mitarbeitenden als auch Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Der Raum ist ausgestattet mit Stillsesseln, Wickelmöglichkeiten, einer Spieletecke sowie einer Krankenliege und bietet Informationsmaterialien rund um Schwangerschaft, Stillzeit und Kindergesundheit. Er ist zudem durch eine externe Stelle zertifiziert und Teil des Projekts „Stillfreundlicher Kreis Herford“. Durch das Projekt soll es zukünftig viele Orte im Kreisgebiet zum Stillen und Füttern von Babys geben.

Sämtlich genannte Angebote werden von der Gleichstellungsstelle organisiert und koordiniert. Das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ wird in der Kreisverwaltung konsequent bespielt. Etwa durch Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden. Aber auch durch Vorträge und weitere Aktionen, zu denen Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Denn Gleichstellungsarbeit findet nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Kreisverwaltung statt.



Der Still- und Ruheraum steht nicht nur Mitarbeitenden, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Quelle: Kreis Herford

Beispiel: Seit 2015 findet im Kreis Herford das Auszeichnungsverfahren „Familienfreundliches Unternehmen“ statt, das vom Kompetenzzentrum Frau und Beruf organisiert wird. Bei der Jury für das Auszeichnungsverfahren ist die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises ebenfalls beteiligt. Die Auszeichnung erfolgt alle zwei Jahre und dient als Anreiz für regionale Unter-

nehmen, eigene Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit zu implementieren. Auch im Jahr 2025 haben sich wieder einige Unternehmen um die Auszeichnung beworben.

Positive Rückmeldungen

Die Angebote werden gut von den Beschäftigten angenommen. Positive Rückmeldung gibt es auch von jenen, die die Angebote (noch) nicht aktiv nutzen. In Bewerbungsgesprächen wird regelmäßig betont, dass die familienfreundliche Einstellung des Kreises ein Auswahlkriterium bei der Wahl des Arbeitgebers darstellt. Darüber hinaus steigt der Anteil männlicher Beschäftigter, die Elternzeit – über die gesetzlich vorgesehenen Partnermonate hinaus – in Anspruch nehmen.

Führungsquote: Frauen sichtbar in Verantwortung

Besonders hervorzuheben ist die hohe Führungsquote von Frauen bei der Kreisverwaltung. Aktuell liegt der Anteil weiblicher Führungskräfte insgesamt bei 59 Prozent, auf Ebene der Amtsleitungen sogar bei 69 Prozent. Diese Zahlen spiegeln nahezu die Gesamtbeschäftigenstruktur (Frauenanteil: 63 Prozent) wider.

Dennoch weist die Gleichstellungsbeauftragte darauf hin, dass die Gesellschaft noch lange nicht am Ziel ist: Trotz aller Fortschritte bestehen weiterhin geschlechtspezifische Unterschiede in der Inanspruchnahme von Teilzeit und Elternzeit. Frauen übernehmen in der Gesellschaft im Durchschnitt nach wie vor einen deutlich größeren Anteil an unbezahlter Sorgearbeit – durchschnittlich 76 Minuten pro Tag mehr als Männer. Dies wirkt sich langfristig auf Einkommen, Karrierechancen und finanzielle Unabhängigkeit aus. Dennoch ist eine Tendenz in ein gleichberechtigteres Leben erkennbar. „Durch unsere Maßnahmen wollen wir diese Richtung unterstützen“, versichert Lina Klostermeyer.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2025 11.11.21

Weitere Maßnahmen des Kreises Herford in Sachen „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

- Beitritt zum Landesprogramm „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf NRW“
- Ausbildung betrieblicher Pflegeguides
- Online-Austausch für pflegende Angehörige
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Organisation von Pflegeworkshops
- Vermittlung zu kostenfreien Fortbildungsangeboten im Rahmen des Landesprogramms

Mehr Frauen in die Politik – bundesweites Aktionsprogramm mit dem Hochsauerlandkreis

Wie kann Parität in den Stadt- und Gemeinderäten und im Kreistag gefördert werden? Welche Rahmenbedingungen sind hilfreich? Diese Fragen stellte sich der Hochsauerlandkreis mit seiner Teilnahme am „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik!“, bei dem in zwei Durchgängen bundesweit jeweils zehn Regionen im ländlichen Raum (einzelne Kreise oder Zusammenschlüsse von Kreisen, Städten oder Gemeinden), vom Projektrträger EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband (dlv) ausgewählt wurden.



DIE AUTORIN

Karin Schüttler-Schmies,
Gleichstellungsbeauftragte,
Hochsauerlandkreis
Quelle: Hochsauerlandkreis

Neue Wege brauchen Vorbilder. Wer immer nur ein „Gruppenbild mit Dame“ sieht, hält die Unterrepräsentanz von Frauen in kommunalen Vertretungen auf Dauer für eine Selbstverständlichkeit. Eine paritätische Besetzung bedeutet demgegenüber, dass mehr unterschiedliche Sichtweisen und Lebenslagen zu noch ausgewogeneren Entscheidungen führen können.



Bierdeckel mit Frauenanteilen im bundesweiten Vergleich. Quelle: Hochsauerlandkreis

Im Hochsauerlandkreis gibt es bereits vielfältig ehrenamtlich engagierte Frauen, deren lebenspraktisches Wissen, deren Potentiale und Sichtweisen für die politische Arbeit vor Ort ein Gewinn für alle wäre. Mit Frauenanteilen in den Stadt- und Gemeinderäten zwischen knapp 12 und 27,5 Prozent und im Kreistag von knapp 30 Prozent bestand hier aber noch deutlich „Luft nach oben“. Der Hochsauerlandkreis wollte daher erste Impulse für eine verstärkte politische Teilhabe von Frauen mit seiner Teilnahme am Aktionsprogramm setzen. Als Koordinatorin trug die Gleichstellungsbeauftragte Karin Schüttler-Schmies die Gesamtverantwortung. Das Aktionsprogramm lief von Mitte 2023 bis Anfang 2025 und bestand aus den vier nachstehend genannten Modulen. Für die

Umsetzung aller Inhalte vor Ort (außer der vom dlv finanzierten Demokratiewerkstatt) standen jeder Region 5.000 Euro zur Verfügung.

Zentrale Angebote für Mandatsträgerinnen

Aus dem Hochsauerlandkreis wurden die entsprechenden Mandatsträgerinnen (Rats- und Kreistagsmitglieder sowie Ortsvorsteherinnen) – natürlich mit deren Einverständnis – an die EAF benannt. Angeboten wurden Foren mit fachlichen Impulsen (z.B. zum erfolgreichen Wahlkampf, Informationen zu Antifeminismus etc.), Kompetenzschulungen, Formate für kollegiale Beratung und Austausch, Vernetzungs-Workshops und ein Kongress. Eine Teilnahme interessierter Personen war auch an einzelnen Veranstaltungen möglich.

Mentoring-Programm

Zur Zusammenstellung von Tandems in der jeweiligen Region wurde von der EAF eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt, auf der sich interessierte Frauen als Mentees und auch die Mentorinnen und Mentoren registrieren konnten. Die Zielgruppe der Mentees bestand dabei sowohl aus Frauen mit Erfahrungen im politischen Kontext, die ihre Kenntnisse und Netzwerke ausbauen wollten, als auch aus „Neueinsteigerinnen“, die bislang wenig oder keine politischen Erfahrungen hatten. Als Mentorinnen und Mentoren konnten einige Politikerinnen und Politiker aus dem heimischen Raum gewonnen werden, wobei mehrere zwei Mentees betreut haben.



Vorstellung des Programms beim Frauenfrühstück in Sundern. Quelle: Stadt Sundern

Anhand der von den Teilnehmenden auf der Online-Plattform angegebenen Präferenzen wurden die Tandems dann zunächst automatisch „gemacht“, dennoch war nachgehend auch eine intensive persönliche Unterstützung erforderlich.

Durch die EAF Berlin gab es Online-Angebote für die Tandems zur Gestaltung des Mentoring. Darüber hinaus war natürlich die Teilnahme an allen allgemeinen Fachforen der EAF möglich. Zu einem persönlichen Kennenlernen der Tandems im Hochsauerlandkreis wurde ein – sehr positiv bewertetes – Netzwerktreffen angeboten. In einer fachlich begleiteten Kreistagsitzung standen verschiedene Ansprechpersonen für alle Fragen der Mentees zur Verfügung. Daneben wurden sie zu den weiteren Aktivitäten im Hochsauerlandkreis eingeladen.

Demokratiewerkstatt

Beim Werkstattgespräch im September 2024, bestehend aus einem Impulsbeitrag, einer Diskussionsrunde und zwei Workshop-Teilen, wurden gezielt die lokalen Rahmenbedingungen diskutiert sowie Ideen für Angebote nach Auslaufen des Programms generiert.

Regionalspezifische Angebote im Hochsauerlandkreis

In der jeweiligen regionalen Steuerungsgruppe wurden Ideen für mögliche lokale Angebote konzipiert. Zielgruppe waren dabei alle politisch interessierten Personen. Zunächst ging es darum, das Programm auch im Hochsauerlandkreis durch Vorstellung bei Veranstaltungen Dritter bekannt zu machen. Auch ein Podcast wurde in Kooperation mit den Landfrauen aufgezeichnet.

In 2024 schloss sich eine aus mehreren Modulen bestehende Bildungsreihe in Kooperation mit der Volkshochschule des HSK an, wobei eine Anmeldung auch zu einzelnen Modulen möglich war. Inhalte waren dabei eine Auftaktveranstaltung sowie ein Workshop „Handlungsort Kom-

“mune“ zu kommunalpolitischen Grundlagen, eine Podiumsdiskussion mit erfahrenen Kommunalpolitikerinnen, ein Workshop zu Netzwerk-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit, ein Vortrag „Frauen in der Politik – Neue und historische Frauenbewegungen“, ein Rhetorik- und Schlagfertigkeitstraining für Frauen, ein Kurs zu Demokratie und Beteiligung am Beispiel eines Planspiels zur Verzahnung von Bundes- und Kommunalpolitik. Ergänzt wurde das Bildungsangebot durch zwei Kooperationsveranstaltungen (Vortrag „Sprache macht Politik“ und Filmveranstaltung „Die Unbeugsamen“ mit politischen Pitches und anschließendem Netzwerken).

Schwierigkeiten und Chancen

Die Größe des Hochsauerlandkreises als flächengrößtem Kreis in NRW und fehlende personelle Ressourcen, auch bei Kooperationspartnern, machten es schwierig, in allen Städten und Gemeinden entsprechende Angebote anzubieten oder durchzuführen. Als weitere Schwierigkeit zeigte sich kurz nach Ausarbeitung des Aktionsfahrplans in der eigentlich geplanten intensiven Werbungsphase im Oktober 2023 ein Cyberangriff, sodass Kommunikation und Werbung per Homepage, Mail oder Social Media nach außen für einen längeren Zeitraum erheblich eingeschränkt waren.

Über vorhandene dienstliche und private Netzwerke und persönliche Kontakte – wie z.B. die im Hochsauerlandkreis gut aufgestellten Landfrauen oder die Mitglieder der Steuerungsgruppe – konnten dennoch viele Aktivitäten intensiv beworben werden. Auch mit einem Podcast und Interviews wurden die Aktivitäten beworben.

Fazit und Ausblick

Ein großes Netzwerk politisch Interessierter konnte aufgebaut werden, davon haben sich bereits einige Frauen zu einem intensiveren politischen Engagement entschlossen. Vor allem der persönliche Kontakt und intensive Austauschmöglichkeiten mit Vorbildern wecken das Interesse an politischer Teilhabe, die durch Informationsangebote flankiert werden. Eine Umfrage unter allen Teilnehmenden hat dabei ein durch-

weg positives Feedback zum Angebot des Hochsauerlandkreises ergeben.

Wie geht es nun weiter? Als zentrale Angebote kann hier zum einen auf die Landesinitiative „Be the change – Frauen für Demokratie“ verwiesen werden. Auch die EAF Berlin bietet in Kooperation mit dem dlv bundesweit die neue Plattform „Frauen.Vielfalt.Politik“ an, die unterschiedliche Informationen, aber auch Beratungsangebote und Fachforen allen Interessierten zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich der regionalen Angebote im Hochsauerlandkreis wird durch die Gleichstellungsbeauftragte der Fokus auf allgemein unterstützende Angebote für politisch interessierte Frauen gerichtet. Aus dem Austausch mit anderen Regionen sowie den bereits erfolgreich umgesetzten Formaten im Hochsauerlandkreis soll auch zukünftig ein entsprechendes Angebot generiert werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2025 11.11.21

KI im Aufbruch: Wie der LWL generative KI und Prozessautomatisierung strategisch verankert

Der LWL verfolgt das Ziel, Künstliche Intelligenz (KI) und Robotic Process Automation (RPA) strategisch in seinen mehr als 200 Einrichtungen einzuführen. Grundlage ist die Digitalstrategie 3.0, die 2024 verabschiedet wurde. Ziel ist eine skalierbare, datenschutzkonforme und verantwortungsvolle Nutzung, mit der Verwaltungsprozesse effizienter gestaltet, Mitarbeitende entlastet und dem Fachkräftemangel aktiv begegnet werden sollen. Im Mittelpunkt steht dabei stets der Mensch als letzte Entscheidungsinstanz. Technologische Lösungen werden nicht um ihrer selbst willen eingeführt, sondern mit dem Anspruch, die Qualität der Arbeit und den Service für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verbessern.

DIE AUTORIN

Birgit Neyer,
Erste Landesrätin
und Kämmerin,
LWL
Quelle: LWL

KI ist für uns keine technische Spielerei, sondern ein strategisches Thema

Als Erste Landesrätin und auch Digitalisierungsdezernentin bin ich überzeugt: Wenn wir KI dauerhaft und mit Substanz nutzen wollen, brauchen wir mehr als

punktuelle Projekte. Wir brauchen einen strategischen Ansatz. Deshalb haben wir im Frühjahr 2024 mit einem klar umrissenen Pilotprojekt begonnen. Rund 110 Mitarbeitende aus unterschiedlichen Bereichen konnten ChatGPT 4.0 für Aufgaben wie Recherche, Gliederungshilfen oder Textentwürfe nutzen – ohne personenbezogene Daten.

Die Rückmeldungen waren durchweg positiv. Viele Kolleginnen und Kollegen berichteten von echter Entlastung im Arbeitsalltag. Zugleich war klar: Dieser erste Schritt reicht nicht aus. Deshalb haben wir im Sommer 2024 einen strukturierten Beratungsprozess gestartet, um auf Basis der

ersten Erfahrungen tragfähige und datenschutzkonforme Lösungen für den dauerhaften Einsatz zu entwickeln. Gemeinsam mit externen Fachleuten haben wir Handlungsoptionen erarbeitet und priorisiert.

Drei Pilotmodelle – weil wir passgenaue Lösungen brauchen

Unsere Strategie folgt einem dreistufigen Ansatz. Erstens setzen wir das ChatGPT-Pilotprojekt fort – als niedrigschwellige, personenbezogenedatenfreie Lösung. Sie hilft uns, Potenziale sichtbar zu machen und Bedarfe in den Fachbereichen besser zu verstehen.

Zweitens bereiten wir aktuell den Einsatz der cloudbasierten Wissensassistenz Pharia Government Assistance von Aleph Alpha vor. Diese DSGVO-konforme Plattform soll es ermöglichen, interne Wissensquellen strukturiert zu erschließen und KI-gestützt zu verarbeiten – zum Beispiel durch Textanalysen oder Antwortvorschläge. Nach der Testphase planen wir einen Rollout mit zunächst 500 Lizenzien.

Drittens haben wir gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland eine lokale Open-Source-Lösung (LibreChat) aufgebaut, die vollständig im LWL-Rechenzentrum betrieben wird. Damit können wir hochsensible Daten sicher verarbeiten. Erste Anwendungsfälle liegen in der internen Recherche, der Dokumentenzusammenfassung und im Aufbau eines Assistenzzsystems für internes Fachwissen. Die Lösung steht zunächst einem begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung.

Im Winter entscheiden wir – und wir entscheiden bewusst

Alle drei Modelle befinden sich in der Pilotphase. Im Winter 2025 wollen wir strategisch entscheiden: Benötigen wir langfristig On-Premise-LLMs – und wenn ja, können und wollen wir uns das leisten? Oder setzen wir auf ein hybrides Modell, das cloudbasierte Sprachmodelle mit einer internen Vektordatenbank kombiniert? Aktuell erscheint mir das hybride Modell als die realistischere Variante – auch mit

Blick auf Wirtschaftlichkeit, Skalierbarkeit und Integration. Und auch da gilt mein Grundsatz: Wenn wir eine passende Lösung am Markt finden, kaufen wir lieber ein, als selbst zu entwickeln. Voraussetzung ist, dass das Produkt inhaltlich, rechtlich und technisch zum LWL passt.

Wir erproben nicht nur, wir führen auch ein

KI ist beim LWL kein Theorieprojekt. Seit 2024 nutzen wir auf unserer Website eine semantische Suchfunktion, die natürlichsprachliche Eingaben verarbeitet. Im Inklusionsamt Soziale Teilhabe pilotieren wir einen KI-Chatbot, um häufige Fragen zielgerichtet zu beantworten.

Im IT-Support prüfen wir aktuell den Einsatz eines Chatbots für häufige Anliegen wie Passwortzurücksetzungen. Im PsychiatrieVerbund setzen wir KI bereits produktiv ein – bei der klinischen Entscheidungsunterstützung etwa zur Früherkennung von Delir, Sturzrisiken oder Dekubitus. Und unser Dokumentenmanagementsystem Doxis, das von rund 10.000 Mitarbeitenden genutzt wird, wird Schritt für Schritt mit KI-Funktionen zur Klassifizierung und Inhaltsanalyse ergänzt.

Governance und Qualifikation sind für uns kein Beiwerk

Wir führen KI nicht ein, ohne die nötigen Strukturen zu schaffen. Unsere Strategie

ist eingebettet in die LWL-weite Digital Governance. Ein zentrales Steuerungsboard koordiniert die Umsetzung – mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachdezerne, LWL.IT, der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamts.

Außerdem setzen wir auf Qualifikation: Wer bestimmte KI-Tools nutzen will, muss vorab ein digitales Lernmodul in der LWL-Lernwelt absolvieren. Das ist verpflichtend – und erfüllt zugleich die Anforderungen des europäischen AI Act. Nur so stellen wir sicher, dass der Einsatz verantwortungsvoll und qualitätsgesichert erfolgt.

KI ist ein Werkzeug – und wir entscheiden, wofür wir es nutzen

Ich bin überzeugt: Wenn wir es klug machen, kann KI helfen, Arbeit besser zu machen – nicht nur schneller. Sie ist kein Ersatz für Menschen, sondern eine sinnvolle Ergänzung.

Deshalb gehen wir beim LWL bewusst Schritt für Schritt: technologieoffen, datenschutzsensibel und immer mit Blick auf den konkreten Nutzen. „Wir führen nichts ein, nur weil es technisch möglich ist – sondern weil es den Menschen im LWL und den Menschen, für die wir arbeiten, spürbar etwas bringt.“

EILDIENST LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2025 10.55.02

Rhein-Kreis Neuss erreicht mit digitalem Zwilling den zweiten Platz beim Digital Award

Der Rhein-Kreis Neuss wurde Ende Oktober 2025 auf der „Kommunale“, der größten deutschen Verwaltungsfachmesse, mit einem zweiten Platz für sein interkommunales Projekt „Digitaler Zwilling im Rhein-Kreis Neuss“ beim Digital-Award 2025 in Nürnberg in der Kategorie Landkreise, Ministerien und sonstige Behörden ausgezeichnet. Somit trägt der Rhein-Kreis Neuss in Zukunft das Siegel „Digital-Award 2025“ mit dem Digitalen Zwilling als „Exzellentes Projekt zur Digitalisierung der Verwaltung“. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke freute sich zusammen mit Kreisdezernent Harald Vieten und Amtsleiter Michael Fielenbach über die Auszeichnung und betonte: „Diese Würdigung belohnt unser Engagement bei der Digitalisierung. Wir werden diesen Weg

zielgerichtet fortsetzen und die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung auch weiterhin konsequent nutzen“, sagte Petrauschke.

Der Digital Award würdigt herausragende kommunale Digitalisierungsprojekte. Felix Ebner, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Bundesverband Databund e.V., übergab die Auszeichnung an Michael Fielenbach, Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes des Rhein-Kreises Neuss, und Abteilungsleiter Christoph Kany. Bei der Preisverleihung war auch der Bayerische Digitalminister Dr. Fabian Mehring dabei.

Das Projekt „Digitaler Zwilling“ des Rhein-Kreises Neuss war aus bundesweit 72 Bewerbungen nominiert worden. Ziel des

„Digitalen Zwilling“ ist es, die Geodaten der Kommunalverwaltungen im Rhein-Kreis Neuss zusammenzuführen, um die reale Welt auf dem Bildschirm erlebbar zu machen. Die Nutzer erhalten Zugriff auf hochauflöste, dreidimensionale 360-Grad-Bilddaten, die vergleichbar mit einer virtuellen Realität sein sollen. Dies ermöglicht die Visualisierung von Planungsvorhaben und Simulationsmodellen in den Bereichen Mobilität, Verkehr, Bau, Klima, Umwelt und Wirtschaft. Zudem dient das Projekt als Basis für Smart-City-Anwendungen und neue Geschäftsmodelle.

Seit Projektstart im Jahr 2023 – gefördert durch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – wurden bereits zwei vollständige 3D-Ver-



V.r.: Kreisdezernent Harald Vieten, Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Michael Fielenbach, Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes des Rhein-Kreises Neuss, freuten sich im Oktober 2025 über den zweiten Platz beim Digital Award.

Quelle: Rhein-Kreis Neuss

messungen des Straßennetzes mit Spezialfahrzeugen durchgeführt, eine dritte ist für 2027 geplant. Zusätzlich werden kreisweit einheitliche Luftbilddaten (Orthofotos, Schrägluftbilder, 3D-Modelle) eingesetzt. Die geplante Datendrehscheibe soll kommunale Datenpools sowie standardisierte Landesdaten zentral bündeln und verfügbar machen. Die Federführung hat das Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss. IT-Dezernent Harald Vieten, Amtsleiter Michael Fielenbach, Geodaten-Experte Christoph Kany und ihr Team treiben die Weiterentwicklung des Digitalen Zwillings voran.

Der Preis wurde im Rahmen der Messe „Kommunale“ vergeben, einer bundesweiten Fachmesse des Bayerischen Gemeindetags, die in diesem Jahr Rekordzahlen mit rund 8 000 Besuchern und mehr als 600 Ausstellern verzeichnete. Den ersten Platz beim Digital-Award 2025 in der Katego-

rie Landkreise, Ministerien und sonstige Behörden erreichte der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit dem KI-generierten Video-Nachrichtenformat „LaDaDi KOMPÄKT“. Hinter dem Rhein-Kreis Neuss belegte der Landkreis Augsburg mit dem Projekt „KI-gestützte Innovation für die wirtschaftliche Jugendhilfe“ den dritten Platz.

In der Kategorie Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohnende kam Kloster Lehnin auf Platz eins mit einer digitalen Anwendung für medienbruchfreie Antragsbearbeitung; in der Kategorie Städte und Gemeinden über 20 000 Einwohnende erreichte die Stadt Nürnberg Platz eins mit „Datenkultur leben – digital souverän. Dezentral. Bürgernah.“.

EILDIENST LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2025 10.55.02

Kurznachrichten

Bevölkerungsschutz

Sonderfahrzeug hilft Feuerwehren in besonderen Einsatzlagen

Der Kreis Soest setzt ein weiteres Zeichen im Feuer- und Katastrophenschutz: Der neue Gerätewagen Betreuung-Sanitär-Hygiene (B-S-H) unterstützt die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren im Kreis Soest. Angeschafft wurde er von der Kreisverwaltung unter Federführung des Kreisbrandmeisters Thomas Wiencke.

Der Gerätewagen ist ein Sonderfahrzeug, auf dem unter anderem eine Reinigungsstation mit Wasser, zwei mobile Toiletten, ein Pool an Ausrüstung, Verbrauchsma-terial, aber auch Tische und Bänke verla-den sind. Durch die mobile Ausführung

auf einem Gerätewagen mit Kofferaufbau können die enthaltenen Rollwagen flexibel an den Einsatzorten eingesetzt werden und sind somit eine wertvolle Ergänzung im Katastrophenschutz des Kreises Soest. Der stellvertretende Kreisbrandmeister Meinhard Reinecke stellte den Gerätewagen jetzt dem Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Rettungswesen vor und zeigte sich erfreut über die Investition des Kreises Soest in die Sicherheit der Einsatzkräfte und unterstrich: "Neben der aktuellen Technik für einen schnellen Ein-satzerfolg steht der Unfall- und Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte an erster Stelle. Und dafür ist der Gerätewagen ein weiterer Baustein."

Ricarda Oberreuter, die zuständige Dezerentin für Gesundheit, Verbraucherschutz und Gefahrenabwehr des Kreises Soest, stößt ins selbe Horn: "Die modulare Tech-nik ermöglicht es unseren Einsatzkräften, jetzt je nach Einsatzlage Rollcontainer zum Beispiel für Heizung, Zelte, Strom und Sanitär zu kombinieren und noch schneller an den Einsatzort zu bringen. Insbesondere bei längeren und größeren Einsätzen ist der neue Gerätewagen damit eine große Hilfe. Bei Bedarf kann die Technik in Zukunft auch leicht um weitere Bausteine erweitert werden."

Der Gerätewagen B-S-H wird bei der Feuerwehr Anröchte stationiert. Er kann von den Feuerwehren im Kreis Soest oder im



Neuer Gerätewagen für Betreuung, Sanitär und Hygiene.

Quelle: Mathias Keller/Kreis Soest

Rahmen des Katastrophenschutzes auch überörtlich angefordert werden.

Zahlen und Fakten

Sozialhilfe-Leistungen im Jahr 2024 um 16,4 % gestiegen

Die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII lagen im Jahr 2024 bei rund fünf Milliarden Euro und waren damit um 707 Millionen Euro höher als ein Jahr zuvor. Der Anstieg der Ausgaben fiel mit 16,4 % etwas höher aus als im Vorjahr (damals: +15,7 %).

Mit rund 2,9 Milliarden Euro wurde mehr als die Hälfte der gesamten Nettoausgaben (57,6 %) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgegeben (+13,7 %). Gestiegen sind sowohl die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger als auch die durchschnittlichen Aufwendungen für die Leistungsberechtigten.

Der zweitgrößte Ausgabeposten ist die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Die Ausgaben lagen 2024 bei rund 1,2 Milliarden Euro (+ 21,4 %) höher als im Vorjahr.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) lagen die Nettoausgaben mit rund 418 Millionen Euro (+ 12,9 %). Überdurchschnittlich stark fiel der Anstieg der Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII) aus. Diese beliefen sich 2024 auf rund 324 Millionen Euro (+ 29,8 %).

Ein weiterer Ausgabeposten sind die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wie beispielsweise Obdachlosigkeit nach dem 8. Kapitel SGB XII und die Hilfe in anderen Lebenslagen, nach dem 9. Kapitel SGB XII. Die Nettoausgaben für diese Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 16,5 % gestiegen und lagen 2024 bei rund 200 Millionen Euro.

Persönliches

Dr. Ansgar Hörster für weitere acht Jahre als Kreisdirektor bestätigt

Eine wichtige Personalentscheidung hat der Borkener Kreistag unter Leitung von Landrat Dr. Kai Zwicker in seiner Oktober-Sitzung getroffen. Kreisdirektor Dr. Ansgar



Landrat Dr. Kai Zwicker (l.) gratuliert dem alten und neuen Kreisdirektor und dessen Frau Marie-Agnes.

Quelle: Kreis Borken

Hörster (59) wurde für weitere acht Jahre in seinem Amt einstimmig bestätigt. "Ich bin über dieses Ergebnis erleichtert, erfreut und angesichts der damit verbundenen Erwartungshaltung auch demütig", so Hörster in einer ersten Reaktion.

Im öffentlichen Teil der Sitzung hatte sich der Kreistag mit der Wiederwahl des Kreisdirektors zu befassen, da dessen gesetzlich vorgebene – zweite – Amtszeit von acht Jahren (auch damals war er einstimmig wiedergewählt worden) mit Ablauf des kommenden Januars endet. Dr. Ansgar Hörster war Ende 2009 mit Wirkung zum 1. Februar 2010 erstmals zum "Allgemeinen Vertreter des Landrates" gewählt worden. Einstimmig hatten ihn die Kreistagsmitglieder dann 2017 erneut für acht weitere Jahre zum Kreisdirektor bestimmt.

Der provomierte Jurist war 2009 vom Kreis Coesfeld nach Borken gewechselt. Zu seinem Verantwortungsbereich im Vorstand der Kreisverwaltung gehören die Facheinheiten "Bildung, Schule, Kultur und Sport", "Gesundheit", "Jugend und Familie" sowie "Soziales".

EILDIENST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2025 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis, 40. Aktualisierung, Stand: Oktober 2024, 306 Seiten, 95,90 Euro, ISBN (Loseblatt) 978-3-7922-0139-8 und (digital) 978-3-7922-0094-0, Verlag Recklinger, Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg.

Aktualisierung.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht mit EU-Abfallrecht, v. Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, 167. Aktualisierung, September 2024, rehm Verlag, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.rehm-verlag.de

Kommentierung.

Recht der Abfall- Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 2/25 und 3/25, Mai und Juli 2025, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Aktualisierung.

Kita: Herausforderungen jenseits der Kinderbetreuung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Heft 4/2024, 88 Seiten, 18,20 €, ISBN 978-3-7841-3770-4, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, www.deutscher-verein.de.

In diesem Heft wird der Auftrag „Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung“ neu ausbuchstabiert. Auf Grundlage aktueller

Studien und Praxisberichte werden notwendige Fachkompetenzen, pädagogische Konzepte, die Verantwortung der Träger sowie die rechtliche Verankerung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung diskutiert und Lösungswege aufgezeigt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hauck/Noftz, August, September, Oktober und November 2025, Lieferung 5/25, 6/25, 7/25 und 8/25, ISBN 978-3-503-22407-4, 978-3-503-22427-2, 978-3-503-22457-9 und 978-3-503-22480-7, € 100,80, € 103,60, € 99,80 und € 103,40, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.ESV.info.

Aktualisierung.

Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, Textsammlung mit Erläuterungen, 54. Aktualisierung, Steegmann/Kamp, September 2025, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Aktualisierung.

Kassen/Fahnenstich, Wohn- und Teilhabegesetz NRW, 4. Auflage, 374 Seiten, 49,90 Euro, ISBN 978-3-949409-39-4, SV- Saxonia Verlag, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden.

Außer dem Wohn- und Teilhabegesetz und dessen Durchführungsverordnung beinhaltet das Handbuch das Heimvertragsrecht nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Es richtet sich vornehmlich an Praktiker, aber auch an interessierte Bürger.

Es wird jedoch auf wichtige Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die in den Rechtsprechungsdatenbanken der Justiz im Internet auch weitestgehend frei zugänglich nachgeschlagen werden können. Zwischenzeitliche Änderungen der Rechtsgrundlagen in NRW sind berücksichtigt.

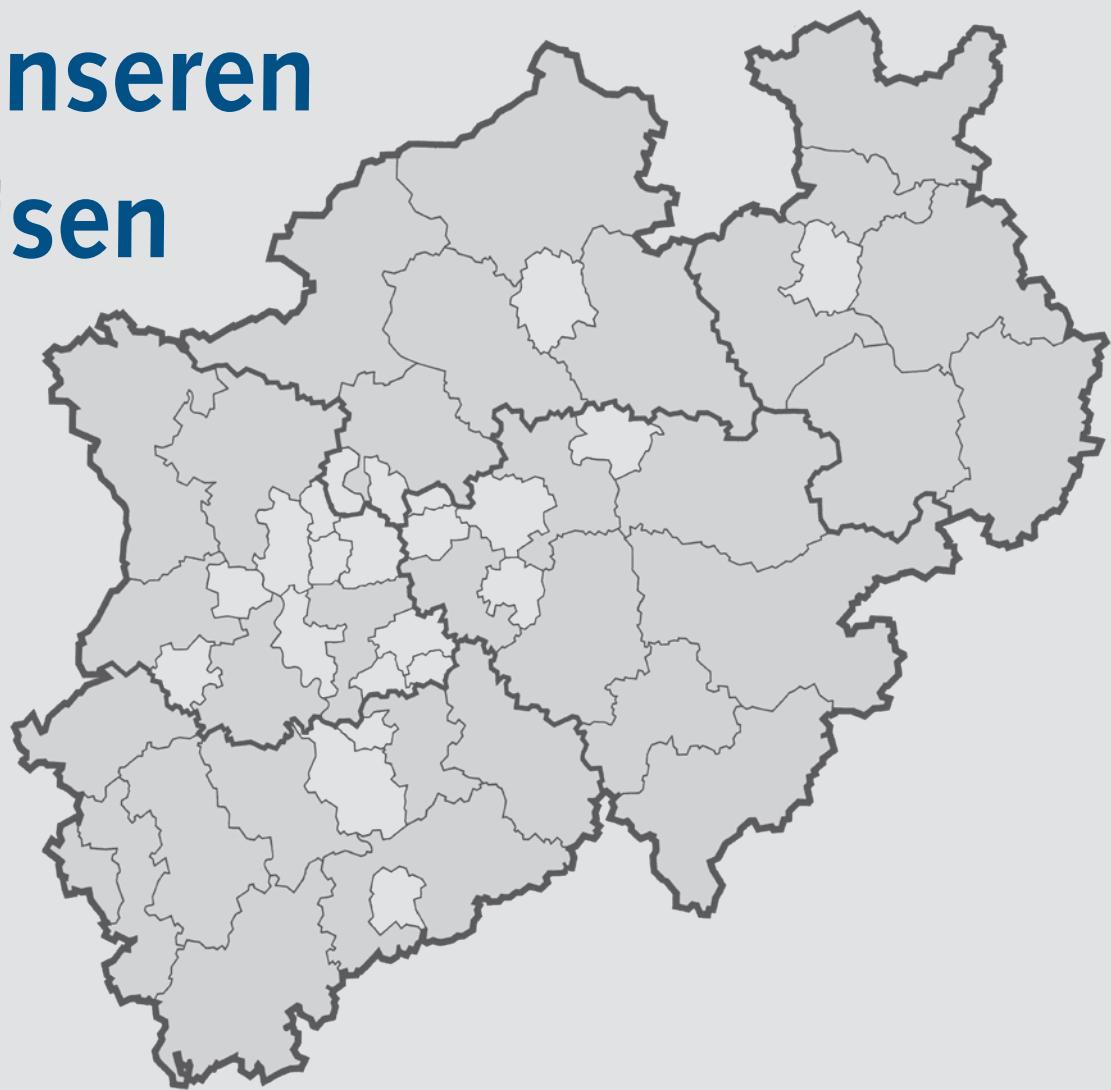
Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung August und September 2025, Lieferung 4/25 und 5/25, ISBN 978-3-503-22408-1 83,80 Euro, und 978-3-503-22439-5, 85,50 Euro, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.ESV.info.

Aktualisierung.

Dresbach, Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen, 52. Auflage September 2025, 550 Seiten, Preis: 65,00 €, ISBN 978-3-9800-6742-3. Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach. www.verlag-dresbach.de.

Jedes Jahr aufs Neue wird hier ein Werk präsentiert, das mit der Vollständigkeit des gesamten Stoffes, der systematischen Konzeption und leichten Handhabbarkeit eine Kodifikation der kommunalfinanzrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Materie inklusive der Schnittstellen zum Abgaben- und Vergaberecht bietet. Wer sich als kommunalrelevanter Akteur in Verwaltung oder Vertretung sowie als Studierender der Kommunalwissenschaften aktuell, authentisch und umfassend über das relevante Normenspektrum informieren möchte, wird gerne zu dem bewährten Standardwerk greifen.

Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

EILDIENST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Viola von Hebel
Hauptreferentin Dorothée Heimann
Pressesprecherin Rosa Moya
Referent Marcel Tillmann
Referent Stefan Waltking
Referent Dr. Christian Wiefling

Quelle Titelbild:
LKT NRW

Redaktionsassistenz:
Verena Briese
Janine Bensch
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker

Druck:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319